Die Mitarbeit der Frauen in der Evangelischen Kirche

Autor(en): **E.V.A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846486

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

erstklassige Hilfe, und erst der Zivilschutz ist ohne eine starke weibliche Beteiligung nicht durchführbar. Wenn sich die Frauen zahlreich daran beteiligen, beweisen sie, dass sie sich für die Erhaltung unserer Neutralität und Unabhängigkeit interessieren.

Aber durch ihr Beispiel im öffentlichen und privaten Leben zeigen die Frauen — jenen, die immer noch nicht begriffen haben —, wie ungerecht es ist, ihnen das Stimmrecht vorzuenthalten, das Recht, ihre Meinung in der Arbeits- und Sozialgesetzgebung und in vielen andern Gebieten zu äussern, da sie die gleichen Aufgaben, die gleiche Verantwortung haben und gar oft grössere Strapazen auf sich nehmen als die Männer.

Nach und nach wird das Gefühl der Gerechtigkeit, das im Herzen eines jeden Schweizer Bürgers ist, schliesslich über hundertjährige Vorurteile triumphieren. Die politische Gleichberechtigung ist im Vormarsch, niemand kann sie aufhalten. Das moderne Leben mit seiner Vielseitigkeit an Arbeit hat notwendigerweise die Frau in alle Berufe eingegliedert; während der Mobilisation haben die Frauen alle Berufe ausüben müssen; das Hauptargument gegen das Frauenstimmrecht: die Frau gehöre ins Haus, ist also verschwunden. In unserem Land, wo schweizeri-Arbeitskräfte fehlen, müsste man die ausländischen Arbeitskräfte verdoppeln, wenn die Frauen nicht mehr in den Fabriken, im Handel und Gastgewerbe arbeiteten.

Nachdem mit dem Frauenstimmrecht in den drei welschen Kantonen eine ausgezeichnete Erfahrung gemacht wurde, ist der Beweis erbracht, dass das politische Leben der Schweiz mit der Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischem Boden keineswegs gestört wird, im Gegenteil zu einer Schwächung der extremen Rechten und Linken beiträgt und zu einer Stärkung unserer Demokratie, wie die letzten Abstimmungen in der welschen Schweiz bewiesen haben.

Die Mitarbeit der Frauen in der Evangelischen Kirche

Seit jeher haben Frauen die Berufung in sich gefühlt, sich ihrer Kirche als Verkünderinnen des Wortes Gottes und als Seelsorgerinnen zur Verfügung zu stellen. Allein gerade für das Pfarramt blieb ihnen der Weg jahrzehntelang verschlossen. Biblische Bedenken waren es vor allem, die dem Manne allein das Pfarramt zubilligten. Dass es immer wieder einzelne Frauen gab, die sich die ihnen an den Universitäten nicht verwehrte Ausbildung aneigneten und die Examina bestanden, beweist, wie ernst sie ihre Berufung nahmen. In Zürich fanden 1919 die zwei ersten Pfarrerinnen am Grossmünster und am Neumünster eine Anstellung. Heute zählt man nach Angabe des Theologinnenverbandes gegen hundert ausgebildete Theologinnen, von denen 23 im vollen kirchlichen Gemeindedienst, acht in andern seelsorgerlichen Aemtern (etwa in Al-

tersheimen oder Spitälern) stehen. Drei Theologinnen dozieren an den Universitäten von Basel und Bern und eine im Ausland. Viele dieser Frauen sind mit Theologen verheiratet und häufig stellvertretend tätig.

Die Kirchenbehörden: Synoden und Gemeindekirchenpflegen haben besonders in der welschen Schweiz schon vor Jahrzehnten an die kirchlich gesinnten Frauen appelliert, um sie zur Mitarbeit zu gewinnen. Als erste ist die Eglise libre von Genf zu erwähnen, die bereits 1883 den Frauen das aktive, 1909 das passive Stimm- und Wahlrecht erteilte. In der deutschen Schweiz gingen Bern (1917), Baselstadt (1918) und Graubünden (1918) voran. Heute sind aber auch ländliche Kantone wie Aargau und Thurgau, Baselland, Schaffhausen und der protestantische Teil Solothurns dazu übergegangen, den weiblichen Kirchgenossen das Wahlrecht und die Wählbarkeit in die kirchlichen Behörden zuzugestehen. In der kleinen jurassischen Gemeinde Courtelary wurde 1958 sogar eine Frau zur Präsidentin des Kirchgemeinderates gewählt.

Durch diese neue verantwortungsvolle Mitarbeit haben die Frauen ihre Kirche in ganz neuer Weise kennen gelernt, fühlen sich ihr und den Gemeinden weit mehr verpflichtet, verstehen die Bedürfnisse und Anliegen der Kirche tiefer, vertreten die Anliegen der weiblichen Gemeindeglieder in der Behörde und bilden so das Bindeglied zwischen den Einzelnen und der kirchlichen Leitung. Viele arbeiten nun in voller Verantwortung in kirchlichen Aufgaben bei der Jugend, in der Fürsorge, in der Sonntagsschule und in christlichen Jungmädchengruppen, um nur diese zu nennen.

„Es gibt so viel zu tun", äusserte sich eine Waadtländerin, „so viele Menschen zu stützen, ihnen zu helfen; die Aufgabe der Kirche ist wirklich unerschöpflich. In diesen bedrohlichen Zeiten kommt es darauf an, die Fackel der Liebe Christi hoch zu halten und nicht auslöschen zu lassen". *E.V.A.*

Zürcherische Kirchengesetze

Die neuen zürcherischen Kirchengesetzvorlagen gelangen in die parlamentarische Beratung; die erste Sitzung findet *Montag, den 28. Januar 1963*, 08.15 Uhr, im *Rathaus Zürich* statt.

CHRONIK Schweiz

Ernennungen, Berufungen: (BSF) Die akademische Regenz der Universität Basel hat auf den Antrag der Theologischen Fakultät Dr. Helene *Werthemann* die Venia docendi für praktische Theologie erteilt.

Frauenberufe: (BSF) Die *Kirchensynode* der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons *Bern* hat mit allen gegen 18 Stimmen beschlossen, die *Frauen* ohne Einschränkung zum vollen *Pfarramt* zuzulassen. Diese Abänderung der Kirchenverfassung muss 1963 noch von den Stimmberechtigten sämtlicher reformierten Kirchengemeinden gutgeheissen werden.